

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 460/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I - Wahlleiter/IV					
FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Hinkelmann					
Verfasser/in: Herr Hinkelmann					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025				18.11.2024	

TOP	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
------------	---

Beschlussvorschlag

1. Zur Durchführung der im Jahr 2025 stattfindenden Kommunalwahl wird das Wahlgebiet in 23 Wahlbezirke wie folgt eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ahe
 Wahlbezirk 2 - Thorr
 Wahlbezirk 3 - Glesch/Paffendorf
 Wahlbezirk 4 – Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost
 Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd
 Wahlbezirk 6 - Kenten-West
 Wahlbezirk 7 - Kenten-Süd
 Wahlbezirk 8 - Kenten
 Wahlbezirk 9 - Bergheim-Mitte
 Wahlbezirk 10 - Bergheim-Mitte-Nord
 Wahlbezirk 11 - Oberaußem-West
 Wahlbezirk 12 - Oberaußem-Ost
 Wahlbezirk 13 - Niederaußem-West
 Wahlbezirk 14 - Niederaußem-Ost
 Wahlbezirk 15 - Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West
 Wahlbezirk 16 - Büsdorf/Fliesteden
 Wahlbezirk 17 - Glessen-Nord
 Wahlbezirk 18 - Glessen-Süd
 Wahlbezirk 19 - Quadrath-Ichendorf-Nord
 Wahlbezirk 20 - Quadrath-Ichendorf-Ost
 Wahlbezirk 21 - Quadrath-Ichendorf-Mitte
 Wahlbezirk 22 - Quadrath-Ichendorf-Süd
 Wahlbezirk 23 - Quadrath-Ichendorf-Süd-West

2. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke ergibt sich aus der anliegenden grafischen Darstellung. Das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1) konkretisiert diese Darstellung als genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zueinander und ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die hier dargestellte Stimmbezirkseinteilung ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

3. Das Straßenverzeichnis ist der Wohnentwicklung entsprechend fortzuschreiben. Eventuell neu hinzukommende Wohnbereiche sind entsprechend der grafischen Darstellung durch den Wahlleiter räumlich dem jeweiligen Wahlbezirk zuzuordnen. Farbliche Markierungen zeigen die Änderung zur letzten Wahlbezirkseinteilung auf.

Hinweis: Aus drucktechnischen Gründen ist dieser Sitzungseinladung für die Mitglieder des Wahlausschusses eine verkleinerte farbige Kartenübersicht der vorgesehenen Wahlbezirkseinteilung beigelegt. Es gilt die räumliche Zuordnung der im DIN-A0-Format angefertigten Karte, die während der Sitzung dem Ausschuss vorgelegt wird.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW).

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14. April 2008 durch Satzung beschlossen, dass für zukünftige Kommunalwahlen gem. § 3 Abs. 2 KWahlG die gesetzliche Zahl der Stadtvertreter - 50 Vertreter - um 4 Vertreter reduziert und zukünftig die Gesamtzahl auf 46 Vertreter festgelegt wird. Davon ist die Hälfte in 23 Wahlbezirken direkt zu wählen. Zur Umsetzung dieses Satzungsbeschlusses ist für die anstehende Kommunalwahl 2025 durch den Wahlausschuss das Stadtgebiet in 23 Wahlbezirke einzuteilen.

Die Anzahl der Stadtvertreter und der Wahlbezirke entspricht damit der derzeitigen Situation und Anzahl der im Stadtrat vertretenen Mitglieder.

Am Wahltag, den 14. September 2025, werden insgesamt fünf Wahlen gleichzeitig stattfinden:

- Wahl des Kreistages
- Wahl des Landrates/ der Landrätin
- Wahl des Stadtrates
- Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- Wahl des Integrationsrates

Die Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke liegt gem. § 4 KWahlG in ausschließlicher Entscheidungsbefugnis des Wahlausschusses. Er hat hierbei folgendes zu berücksichtigen:

1. Räumlicher Zusammenhang der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 Satz 1 u. 2 KWahlG)

Jeder Wahlbezirk hat möglichst den räumlichen Zusammenhang zu wahren. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, soll diese Bezirkseinteilung möglichst eingehalten werden.

2. Zulässige maximale Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

Nach aktueller gesetzlicher Vorgabe beträgt die zulässige Abweichung der Anzahl der Wahlberechtigten von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig. Maßgeblich ist die Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 30.04.2024. Dabei ist die absolute Ober- bzw. Untergrenze auf den Wahltag zu projizieren. Es empfiehlt sich daher, die Größe der Wahlbezirke möglichst dem Durchschnittswert anzunähern. Dabei sollten bekannte größere Einwohnerveränderungen bis zum Wahltag berücksichtigt werden, z.B. wenn weitere Wohngebiete in absehbarer Zeit dazukommen oder Straßenzüge wegfallen.

Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird die 15%-Grenze überschritten, sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Die am Stichtag (30.04.2024) maßgebliche Anzahl der Wahlberechtigten beträgt 49.313 Wahlberechtigte.

Es ergeben sich für die Einteilung der Wahlbezirke folgende Richtwerte bei einer Berücksichtigung eines Toleranzwertes von 15 % nach oben und unten:

Durchschnittszahl: 2.144

Höchste Anzahl der Wahlberechtigten (115 %): 2.466

Geringste Anzahl der Wahlberechtigten (85 %): 1.822

Unter Berücksichtigung der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und einem Toleranzwert von 25 % nach oben und unten ergeben sich folgende Richtwerte:

Durchschnittszahl: 2.144

Höchste Anzahl der Wahlberechtigten (125 %): 2.680

Geringste Anzahl der Wahlberechtigten (75 %): 1.608

Hinweise zu Wahlbezirken mit Veränderungen:

In einigen Wahlbezirken sind zwingende Anpassungen in der Straßen- bzw. Hausnummernzuordnung aus dem Ortsrecht erforderlich, um eine korrekte Zuordnung zu den Stadtteilen zu gewährleisten. Diese Fälle sind in der Anlage 1 „türkis“ markiert.

Anpassungen, die auf Grundlage der gesetzlich einzuhaltenden 15 % bzw. 25 %-Grenzen erfolgten, sind in der Anlage 1 „gelb“ hinterlegt.

Wahlbezirk 1 – Ahe:

In der Wahlausschusssitzung am 21.01.2020 zur Wahlbezirkseinteilung stellte die Verwaltung dar, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben (seinerzeit war die Einwohnerzahl maßgeblich) und eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes der Wahlbezirk Ahe die zulässige maßgebliche Quote überschritt. Aufgrund dessen wurde vorgeschlagen, die Objekte „Im Wohnpark 29-31“ zur Kommunalwahl 2020 dem nächstgelegenen Wahlbezirk Thorr zuzuordnen. Der Wahlausschuss ist dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt.

Nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist nunmehr nicht mehr die Einwohnerzahl, sondern die Anzahl der Wahlberechtigten maßgeblich. Bei einer Zuordnung der vorbezeichneten Objekte des Wohnparks zurück nach Ahe, wären im Wahlbezirk 1 sodann 2.644 Wahlberechtigte zu verzeichnen. Die maximale Abweichungsquote von 15 % (max. 2.466 Wahlberechtigte) wäre damit überschritten.

Nach § 4 Abs. 2 KWahlG besteht die Möglichkeit - in begründeten Ausnahmefällen - zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen eine Abweichungsquote von 25 % zugrunde zu legen. Diese Quote (max. 2.680 Wahlberechtigte) würde jedoch eingehalten.

Der Stadtteil Ahe hat beispielsweise keine gemeinsame Stadtteilgrenze mit einem anderen Stadtteil, vielmehr weist er eine gewisse räumliche Distanz auf und ist dadurch von anderen Stadtteilen klar abgegrenzt. Bei einer weiteren Zuordnung der Objekte „Im Wohnpark 29-31“ zum Wahlbezirk 2 –

Thorr müssten die Stimmen von dort auch dem Ortsbürgermeister von Thorr zuordnet werden, da es nicht möglich ist, für eine entsprechend geringe Anzahl an Wählern einen eigenen abgrenzenden Stimmbezirk einzurichten (u.a. Erfordernis der Geheimheit der Wahl).

Zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge und zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen in Ahe wird – unter Berücksichtigung einer 25 %-Quote –daher empfohlen, die Objekte „Im Wohnpark 29-31“ wieder dem Wahlbezirk 1 zuzuordnen.

Die Quote der Wahlberechtigten in Ahe würde infolge dessen 124,3 % betragen.

Wahlbezirk 2 – Thorr:

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Wahlberechtigten und einem Wechsel der Objekte „Im Wohnpark 29-31“ zurück in den Wahlbezirk 1 – Ahe, liegt die Quote in Thorr mit 1.914 Wahlberechtigten aktuell bei 89,3 %. Somit ist die gesetzliche Untergrenze von 85 % eingehalten.

Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/ Bergheim-Mitte-Süd:

Die Straße „Albrecht-Dürer-Allee“ wird zukünftig richtiger Weise dem Wahlbezirk 6 –Kenten-West zugeordnet. Bei Betrachtung der maßgeblichen Grenzen hält der Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd mit seinem Zuschnitt (Quote 88,9 %) die 15 %-Abweichungsgrenze nach unten (also mind. 85 %) ein.

Wahlbezirk 6 – Kenten-West:

Dem Wahlbezirk 6-Kenten-West werden die Albrecht-Dürer-Allee sowie die Hausnummern 15 u. 26 der Südweststraße zugeordnet, da diese zum Ortsteil Kenten gehören. Mit dieser Berücksichtigung weist der Wahlbezirk 6 – Kenten-West mit 1.766 Wahlberechtigten allerdings weiterhin eine zu niedrige Quote von 82,4 % auf.

Daher soll er aus dem Wahlbezirk 8-Kenten noch die Zeppelinstraße 23 u. 23A erhalten. Nach dieser Verteilung beträgt mit 1.848 Wahlberechtigten die maßgebliche Quote im Wahlbezirk 6 – Kenten West 86,2 %.

Wahlbezirk 7 – Kenten-Süd:

Dieser Wahlbezirk weist auf Basis der bisherigen Wahlgebietseinteilung eine maßgebliche Quote von 82,6 % auf und ist somit zu klein. Daher soll er die Straße „In den Herrenbenden“ aus dem Wahlbezirk 8 - Kenten erhalten.

Im Ergebnis würde der Wahlbezirk 7 – Kenten-Süd mit 1.836 Wahlberechtigten eine Quote von 85,6 % aufweisen.

Wahlbezirk 8 – Kenten:

Dieser Wahlbezirk erhält aus dem Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte die Straße „Am Bahndamm“, da diese zu Kenten gehört. Ebenso wird die Kölner Straße zukünftig mit allen Hausnummern im Wahlbezirk 8 – Kenten berücksichtigt.

Die Zeppelinstraße mit den Hausnummern 23 u. 23A gibt er in den Wahlbezirk 6 - Kenten West und die Straße „In den Herrenbenden“ in den Wahlbezirk 7 – Kenten-Süd, damit diese die gesetzlich erforderliche Mindestquote erfüllen können.

Nach Berücksichtigung dieser Änderungen weist der Wahlbezirk 8 – Kenten mit 1.958 Wahlberechtigten eine Quote von 91,3 % auf.

Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte:

In diesem Wahlbezirk ist die Südweststraße bis auf die Hausnummern 15 u. 26 berücksichtigt. Die Hausnummern 15 u. 26 der Südweststraße gibt er in den Wahlbezirk 6 – Kenten-West sowie die Straße „Am Bahndamm“ in den Wahlbezirk 8 – Kenten.

Nach Berücksichtigung dieser Änderungen weist der Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte mit 1.972 Wahlberechtigten eine Quote von 92,0 % auf.

Wahlbezirk 10 – Bergheim-Mitte-Nord

Der Wahlbezirk 10 gibt den Straßenbereich „Kölner Straße 3-21 (ungerade). sowie 2-14 (gerade).“ an den Wahlbezirk 8, da die Kölner-Straße vollständig zu Kenten gehört.

Nach Berücksichtigung dieser Änderung weist der Wahlbezirk 10 – Bergheim-Mitte-Nord mit 2.197 Wahlberechtigten eine Quote von 102,5 % auf.

Die weiteren Wahlbezirke befinden sich in Bezug auf die 115 % bzw. 85%-Grenze im gesetzlich zulässigen Rahmen. Die konkrete Zuordnung der Straßen(teile) zu den einzelnen Wahlbezirken kann der Anlage 1 entnommen werden. Veränderungen sind farblich gekennzeichnet.

3. Auswirkungen der Wahlbezirkseinteilung auf die Bestimmung (Wahl) des Ortsbürgermeisters gem. § 39 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 15 Hauptsatzung der Stadt Bergheim

In § 15 der Hauptsatzung ist bestimmt, dass gem. den Vorgaben von § 39 GO NRW das Stadtgebiet in Stadtteile eingeteilt und für jeden der gebildeten fünfzehn Stadtteile eine Ortsbürgermeisterin/ ein Ortsbürgermeister gewählt wird. Hierbei berücksichtigt der Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, ausgehend von der Wahl in den Wahlbezirken für jeden Stadtteil ein entsprechendes Wahlergebnis festzustellen. Hierauf hat die Wahlbezirkseinteilung Rücksicht zu nehmen. Durch Bildung entsprechend abgegrenzter Stimmbezirke, die vom Wahlleiter aus organisatorischen Gründen festgelegt werden, kann dem Rechnung getragen werden.

4. Zuordnung von Wahlbezirken - Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Rates

Das Kommunalwahlrecht in NRW ist ein Mischwahlsystem und verbindet die relative Mehrheitswahl in Wahlbezirken mit einem Verhältnisausgleich über Reservelisten. So werden die Stadtvertreter in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten (§ 3 Abs. 3 KWahlG) mit nur einer Stimme des Wählers

gewählt. Dabei ist in einem Wahlbezirk derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In einem gesonderten Zuteilungsverfahren gem. § 33 KWahlG erfolgt dann die Zuteilung der weiteren Sitze aus der Reserveliste.

5. Bildung von Stimmbezirken

Gemäß § 5 KWahlG teilt der Bürgermeister die Wahlbezirke – soweit erforderlich – in Stimmbezirke ein. Diese sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werden soll. Dabei sollte kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Die Stimmbezirkseinteilung ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Die im nachfolgenden Straßenverzeichnis erfolgte Darstellung hat nur organisatorische Bedeutung, ist in der alleinigen Verantwortlichkeit des Wahlleiters und kann nachträglich noch geändert werden, soweit sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt.

Zur Wahlbezirkseinteilung werden folgende Feststellungen gemacht:

Wahlbezirk 1 – Ahe (2.664 Wahlberechtigte, Quote 124,3)

Der Stadtteil Ahe bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 2 – Thorr (1.914 Wahlberechtigte, Quote 89,3)

Der Stadtteil Thorr bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf (2.343 Wahlberechtigte, Quote 109,3)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert. Das stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst.

Wahlbezirk 4 – Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost (1.967 Wahlberechtigte, Quote 91,7)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert. Das stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst.

Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd (1.905 Wahlberechtigte, Quote 88,9)

Der Wahlbezirk 5 gibt die Straße „Albrecht-Dürer-Allee“ an den Wahlbezirk 6. Das stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst.

Wahlbezirk 6 – Kanten-West (1.848 Wahlberechtigte, Quote 86,2)

Der Wahlbezirk 6 erhält die „Albrecht-Dürer-Allee“ aus dem Wahlbezirk 5 sowie die Hausnummern 15 u. 26 der Südweststraße aus dem Wahlbezirk 9. Darüber hinaus erhält er die Hausnummern 23-23A der Zeppelinstraße aus dem Wahlbezirk 8.

Wahlbezirk 7 – Kanten-Süd (1.836 Wahlberechtigte, Quote 85,6)

Der Wahlbezirk 7 erhält die Straße „In den Herrenbenden“ aus dem Wahlbezirk 8.

Wahlbezirk 8 – Kanten (1.958 Wahlberechtigte, Quote 91,3)

Der Wahlbezirk 8 erhält die Straße „Am Bahndamm“ aus dem aus dem Wahlbezirk 9. Ebenso wird die Kölner Straße zukünftig mit allen Hausnummern im Wahlbezirk 8 berücksichtigt. Den Hausnummernbereich 23-23A der Zeppelinstraße gibt er in den Wahlbezirk 6. Die Straße „In den Herrenbenden“ gibt er in den Wahlbezirk 7.

Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte (1.972 Wahlberechtigte, Quote 92,0)

In diesem Wahlbezirk ist die Südweststraße bis auf die Hausnummern 15 u. 26, welche er in den Wahlbezirk 6 gibt, berücksichtigt. Die Straße „Am Bahndamm“ gibt der Wahlbezirk 9 in den Wahlbezirk 8.

Wahlbezirk 10 – Bergheim-Mitte-Nord (2.197 Wahlberechtigte, Quote 102,5)

Der Wahlbezirk 10 gibt den Straßenbereich „Kölner Straße 3-21 (ungerade). sowie 2-14 (gerade).“ an den Wahlbezirk 8.

Wahlbezirk 11 – Oberaußem-West (2.409 Wahlberechtigte, Quote 112,4)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 12 – Oberaußem-Ost (2.085 Wahlberechtigte, Quote 97,2)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 13 – Niederaußem-West (2.158 Wahlberechtigte, Quote 100,7)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 14 – Niederaußem-Ost (2.354 Wahlberechtigte, Quote 109,8)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 15 – Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West (2.167 Wahlberechtigte, Quote 101,1)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert. Die Einteilung der Stimmbezirke berücksichtigt die Stadtteilgrenzen.

Wahlbezirk 16 – Büsdorf/Fliesteden (2.427 Wahlberechtigte, Quote 113,2)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert. Das stadtteilbezogene Wahlergebnis wird in getrennten Stimmbezirken erfasst.

Wahlbezirk 17 – Glessen-Nord (2.334 Wahlberechtigte, Quote 108,9)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 18 – Glessen-Süd (2.295 Wahlberechtigte, Quote 107,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 19 – Quadrath-Ichendorf-Nord (1.985 Wahlberechtigte, Quote 92,6)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 20 – Quadrath-Ichendorf-Ost (2.363 Wahlberechtigte, Quote 110,2)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 21 – Quadrath-Ichendorf-Mitte (2.109 Wahlberechtigte, Quote 98,4)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 22 – Quadrath-Ichendorf-Süd (2.111 Wahlberechtigte, Quote 98,5)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 23 – Quadrath-Ichendorf-Süd-West (1.912 Wahlberechtigte, Quote 89,2)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

In nachfolgender **Anlage 1** sind die jeweiligen Wahlbezirke mit den dazu gehörenden Straßen bzw. Straßenabschnitten zusammengefasst dargestellt. Die Darstellung der Stimmbezirke hat nur organisatorische Bedeutung für die Stimmabgabe und Bildung der Wahlvorstände. Für die Beschlussfassung zur Wahlbezirkseinteilung ist die Zuordnung der einzelnen Straßen bzw. Straßenzüge zu den Wahlbezirken maßgeblich.

Die weiteren Termine des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 sind wie folgt vorgesehen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 2. Sitzung (Zulassung der Wahlvorschläge): | 14.07.2025 um 17:00Uhr |
| 3. Sitzung (Feststellung des Wahlergebnisses): | 18.09.2025 um 17:00 Uhr |

Optional:

- | | |
|---|-------------------------|
| 4. Sitzung (Feststellung des Wahlergebnisses – bei einer möglichen Stichwahl) | |
| | 30.09.2025 um 17:00 Uhr |

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt –

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -